



Gemeinde Nidfurn
8772 Nidfurn

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen.

Koordinaten der Quellfassungen

m.ü.M

Blumerberg-Quellen	2A	722 217 / 205 246	837
	2B	722 212 / 205 248	838
Bord-Quellen	B1	722 217 / 205 265	838
	B2	722 204 / 205 308	847
	B3	722 195 / 205 323	859
	B5	722 265 / 205 310	861
	B6	722 287 / 205 334	871
Tränkiloch-Quellen	T1	722 135 / 205 404	894
	T3	722 116 / 205 417	899
	T4	722 123 / 205 418	901

Wasserversorgung der Gemeinde Nidfurn

Öffentliche Auflage vom 26.08.2002 bis und mit 24.09.2002.

Von der Gemeindeversammlung Nidfurn genehmigt am: 22.11.2002.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES NIDFURN

Der Gemeindepräsident





Die Gemeindeschreiberin

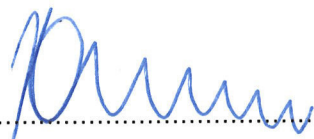


Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald
und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

Der Vorsteher

16. JAN. 2003





		Seite
Artikel 1	Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 1.1	Grundsatz / Übergeordnetes Recht	5
Artikel 1.2	Schutzzonenplan	5
Artikel 1.3	Zweck der Zonen	5
Artikel 1.3.1	Zone S1, Fassungs-bereich (GSchV. Ziff. 122, Abs. 1 & 2)	5
Artikel 1.3.2	Zone S2, engere Schutzzone (GSchV. Ziff. 123, Abs. 1)	6
Artikel 1.3.3	Zone S3, weitere Schutzzone (GSchV. Ziff. 124. Abs. 1)	6
Artikel 1.3.4	Kontrollpflicht	6
Artikel 1.3.5	Informationspflicht	6
Artikel 2	Allgemeine Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen	6
Artikel 2.1	Bestimmungen für die Zone S1	6
Artikel 2.1.1	Grundsatz / Rechtslage (GSchV. Ziff. 223)	6
Artikel 2.1.2	Zutritt und zulässige Nutzungen	6
Artikel 2.1.3	Grundlage	7
Artikel 2.2	Bestimmungen für die Zone S2	7
Artikel 2.2.1	Grundsatz / Rechtslage (GSchV. Anhang 4. Ziff. 222)	7
Artikel 2.2.2	Wassernutzung (GSchV. Anhang 4, Ziff. 222)	7
Artikel 2.2.3	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (VWF. Art. 9, Abs. 2)	7
Artikel 2.2.4	Schmutzwasserleitungen (GSchV. Anhang 4, Ziff. 222)	7
Artikel 2.2.5	Jauchegruben	8
Artikel 2.2.6	Strassen (GSchV. Art. 31, Abs. 2)	8
Artikel 2.2.7	Pflanzen- und Holzschutzmittel (StoV. Anhang 4.3)	8
Artikel 2.2.8	Bodenbewirtschaftung und Düngung (StoV. Anhang 4.5, Ziff. 33, Abs. 2)	8
Artikel 2.2.9	Grundlage	7
Artikel 2.3	Bestimmungen für die Zone S2A	8
Artikel 2.4	Bestimmungen für die Zone S3	8
Artikel 2.4.1	Grundsatz / Rechtslage (GSchV. Ziff. 221)	8
Artikel 2.4.2	In der Zone S3 sind nicht zulässig	9
Artikel 2.4.3	Industrielle und Gewerbliche Bauten	9
Artikel 2.4.4	Wohn- und Landwirtschaftsbauten	9
Artikel 2.4.5	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (VWF. Art. 9, Abs. 3)	9
Artikel 2.4.6	Sprengungen	10
Artikel 2.4.7	Schmutzwasserleitungen	10
Artikel 2.4.8	Landwirtschaftliche Anlagen	10
Artikel 2.4.9	Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	10
Artikel 2.4.10	Garagen und Garagenvorplätze	10
Artikel 2.4.11	Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	11
Artikel 2.4.12	Freizeitanlagen und Ferienhäuser	11
Artikel 2.4.13	Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	11
Artikel 2.4.14	Materiallager	11
Artikel 2.4.15	Materialentnahmen (GSchV. Anhang 4, Ziff.221)	11

Artikel 2.4.16	Wärmepumpen (VWF. Art. 9, Abs. 3 & EG GSchV. Art. 14, Abs. 1 & 2)	11
Artikel 2.4.17	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	11
Artikel 2.4.18	Pflanzenbehandlungsmittel (StoV. Anhang 4.3, Ziff. 3 & 4)	12
Artikel 2.4.19	Holzschutzmittel (StoV. Anhang 4.4, Ziff. 3, Abs. 2)	12
Artikel 2.4.20	Düngung	12
Artikel 3	Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben	12
Artikel 3.1	Bauplatzinstallationen	12
Artikel 3.2	Betrieb	13
Artikel 3.3	Instruktion	13
Artikel 3.4	Baubewilligung	13
Artikel 4	Schlussbestimmungen	14
Artikel 4.1	Zuständigkeiten, Ausnahmen	14
Artikel 4.2	Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (GSchV. Art. 31, Abs.2)	14
Artikel 4.3	Rechtsschutz	14
Artikel 4.4	Strafbestimmungen	14
Artikel 4.5	Inkrafttreten	15

Anhang 1

Schutzzonenplan

Anhang 2

Verzeichnis der verbindlichen, eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nidfurn beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. C und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art.9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Quelfassungen der Gemeinde Nidfurn.

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

1. Dieses Reglement legt die jeweils aktuellen, zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 (S2A, S2B) und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BUWAL zum Grundwasserschutz als Richtlinie.

2. Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der mit 3.10.94 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1:2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

3. Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Nidfurn, sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

4. Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Eigentümerin der Quelfassungen ist die Gemeinde Nidfurn.

Art. 1.2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen:

- | | |
|------------------|--|
| • Zone S1 | Fassungsbereich |
| • Zone S2 | Engere Schutzzone, unterteilt in |
| Zone S2A | Engere Schutzzone mit besonderen Weisungen |
| Zone S2B | Engere Schutzzone |
| • Zone S3 | Weitere Schutzzone |

Art. 1.3 Zweck der Zonen

Art. 1.3.1 Zone S1, Fassungsbereich (GSchV, Ziff. 132, Abs. 1 & 2)

1. Die Zone S1 soll verhindern, dass die Grundwasserfassungen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

2. Sie umfasst die Grundwasserfassungen und den durch den Bauvorgang aufgelockerten Bereich, sowie die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Art. 1.3.2 Zone S2, engere Schutzzone (GSchV. Ziff. 123, Abs. 1)

Die Zone S2 aufgeteilt in die Zonen S2A und S2B soll verhindern, dass:

1. Keime und Viren in die Wasserfassungen gelangen.
2. Wasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird.
3. der Wasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Art. 1.3.3 Zone S3, weitere Schutzzone (GSchV. Ziff. 124, Abs. 1)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Art. 1.3.4 Kontrollpflicht

Die Inhaberin der Wasserfassungen überwacht die Einhaltung der Schutz-zonenvorschriften.

Art. 1.3.5 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

Artikel 2 Allgemeine Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen in den Gewässerschutz-zonen.

Art. 2.1 Bestimmungen für die Zone S1

Art. 2.1.1 Grundsatz / Rechtslage (GSchV. Ziff. 223)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen, ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Art. 2.1.2 Zutritt und zulässige Nutzungen

1. Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen. Entsprechende Beschilderungen, die auf das Grundwasserschutzgebiet hinweisen und zusätzlich erforderliche Massnahmen wie Umzäunungen, Absperrungen oder entsprechende Markierungen werden durch den Gemeinderat ausgeführt.

2. Der Schlittweg Eggberg-Tolenberg darf im Bereich der Zone S1 für gelegentlichen Viehtrieb (als Durchgang) benutzt werden. Dieses Teilstück wird deshalb der Zone S2A (Engere Schutzzone mit besonderen Weisungen) zugeordnet.

3. Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Art. 2.1.3 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch Artikel 2.1.1 und Artikel 2.1.2 geregelt wird.

Art. 2.2 Bestimmungen für die Zone S2

Art. 2.2.1 Grundsatz / Rechtslage (GSchV. Anhang 4, Ziff. 222)

Die Schutzzone S2 wird als engere Schutzzone in die Bereiche S2A und S2B aufgeteilt. Für die Zone S2A gelten ergänzende Weisungen gegenüber der Zone S2. Für die Zone S2B sind die Weisungen für die Zone S2 verbindlich.

In der gesamten Zone S2 (S2A & S2B) ist das Neuerstellen und das Abändern von bestehenden Bauten und Anlagen verboten.

Der Gemeinderat Nidfurn kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 4.1).

Art. 2.2.2 Wassernutzung (GSchV. Anhang 4, Ziff. 222)

1. Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern, ändern und erstellen von Entwässerungseinrichtungen (z. B. Bodenentwässerungen) sind verboten.

2. Wassersondierungen, Grundwasserentnahmen und Wasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

Art. 2.2.3 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (VWF. Art. 9, Abs. 2)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dazu erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Art. 2.2.4 Schmutzwasserleitungen (GSchV. Anhang 4, Ziff. 222)

1. Erstellen von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Nidfurn dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 (S2B) nicht ausgewichen und eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 4.1).

Art. 2.2.5 Jauchegruben

1. Erstellen neuer Jauchegruben, Mistplatten, Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

2. Der Ersatz und die Vergrößerung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den Gemeinderat Nidfurn bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden. Es muss eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft und Umwelt ist erforderlich (Art. 4.1).

Art. 2.2.6 Strassen (GSchV. Art. 31, Abs. 2)

Bestehende Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind innerhalb einer angemessenen Frist an den Artikel 2.4.9 anzupassen.

Art. 2.2.7 Pflanzen und Holzschutzmittel (StoV. Anhang 4.3)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung, Holzschutzmitteln, sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 2.2.8 Bodenbewirtschaftung und Düngung (StoV. Anhang 4.5, Ziff. 33, Abs. 2)

1. Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht und den ergänzenden Richtlinien.

2. Klärschlamm und flüssiger Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist etc.) dürfen nicht verwendet werden.

3. Die Bereiche, in denen gemäss Abs. 1 und 2 keine Düngung möglich ist, werden in den Pachtverträgen bezeichnet.

Art. 2.2.9 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 2.2.1 bis Artikel 2.2.8 geregelt wird.

Art. 2.3 Bestimmungen für die Zone S2A

Für die Zone S2A gelten die Bestimmungen der Zone S1 gem. Art. 2.1
Ausnahmen: Der Zutritt ist nicht geschützt. Die Abgrenzungen der Zone S2A bestehen aus gut sichtbaren Markierungen.

Art. 2.4 Bestimmungen für die Zone S3**Art. 2.4.1 Grundsatz / Rechtslage** (GSchV. Ziff. 221)

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 2.4.2. In der Zone S3 sind nicht zulässig

1. Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.
2. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern.
3. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht.
4. Wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht.
5. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

Art. 2.4.3 Industrielle und Gewerbliche Betriebe

Industrielle und gewerbliche Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Art. 2.4.4 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

1. Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 2.4.7 und 2.4.8 genannten Voraussetzungen gestattet, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden.
2. Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Art. 2.4.5 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (VWF. Art. 9, Abs. 3)

1. Freistehende Lagerbehälter in Schutzbauwerken und die erforderlichen Rohrleitungen und Abfüllstellen (freistehend) sind bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt. Zur Energieversorgung der Gebäude und Betriebe darf die Vorratshaltung für Heiz- oder Dieselöl nicht länger als 2 Jahre betragen. Die gewässerschutztechnischen Anforderungen müssen vollumfänglich erfüllt werden.
2. Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.
3. Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
4. Der Gemeinderat Nidfurn kann in der Gewässerschutzzone S3 höhere An-

forderungen stellen. Bestehende Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik erstellt werden. Bestehende Anlagen sind nach den gleichen Bedingungen anzupassen.

Art. 2.4.6 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Nidfurn bewilligt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 4.1).

Art. 2.4.7 Schmutzwasserleitungen

1. Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen.

2. Die Dichtheit ist vor der Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Der Gemeinderat Nidfurn sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 2.4.8 Landwirtschaftliche Anlagen

1. Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Mistplatten etc.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

2. Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

3. Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Art. 2.4.9 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

1. Strassen, Fahrwege und Parkplätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Nötigenfalls sind Leitplanken anzubringen. Die Ableitung des Abwassers muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

2. Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

3. Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ zu versehen.

4. Bestehende Strassen und Fahrwege sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 bis 3 anzupassen.

Art. 2.4.10 Garagen und Garagenvorplätze

1. Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen

an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

2. Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Art. 2.4.11 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

Auf Forststrassen und Flurwegen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft gemäss der vertraglichen Bestimmungen in der Gemeinde Nidfurn.

Art. 2.4.12 Freizeitanlagen und Ferienhäuser

1. Freizeitanlagen und Ferienhäuser, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 2.4.7 genannten Bedingungen genügen.

2. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers besteht und die Vorschriften der Stoffverordnung eingehalten werden.

Art. 2.4.13 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

1. Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile.
2. Felsausbruchmaterial und Steine.

Art. 2.4.14 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen und wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Art. 2.4.15 Materialentnahmen (GSchV. Anhang 4, Ziff. 221)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können durch den Gemeinderat Nidfurn bewilligt werden, wenn sie bei mächtiger Überdeckung oberhalb des Grundwasserspiegels ausgeführt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist ebenfalls erforderlich.

Art. 2.4.16 Wärmepumpen (VWF. Art. 9, Abs. 3 & EG GSchV. Art. 14, Abs. 1 & 2)

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Art. 2.4.17 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Der Gemeinderat Nidfurn kann Ausnahmen bewilligen, wenn negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden

können. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich.

Art. 2.4.18 Pflanzenbehandlungsmittel (StoV, Anhang 4.3, Ziff. 3 & 4)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, gelten die Einschränkungen gemäss den Vorschriften der StoV.

Art. 2.4.19 Holzschutzmittel (StoV, Anhang 4.4, Ziff. 3, Abs. 2)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Art. 2.4.20 Düngung

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

1. Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung und der Waldverordnung erlaubt.

2. Lanzendüngungen und Klärschlamm sind jedoch nicht gestattet.

Artikel 3 Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Art. 3.1 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

1. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren.

2. Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.

3. Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

4. In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.

5. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.

6. Reinigen, Auftanken und reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.

7. Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.

8. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

9. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist untersagt.

10. Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnierung, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern dieser Stoffe zu treffen.

11. Baulatrinen mit Sickergrube sind verboten.

Art. 3.2 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends abseits der Baugrube abzustellen.

2. Reinigen, auftanken und reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.

3. Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind Mulden bereit zu stellen.

4. Betonaufbereitungsanlagen sind in Gewässerschutzzonen verboten.

5. Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.

6. Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 untersagt.

7. Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 untersagt.

8. Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Art. 3.3 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2(S2A/S2B) und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auf die speziellen Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Art. 3.4 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 3.1 bis 3.3 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Zuständigkeiten, Ausnahmen

1. Der Gemeinderat Nidfurn vollzieht dieses Reglement.
2. Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Nidfurn.
3. Der Gemeinderat Nidfurn kann Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglements erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Keine übergeordneten Vorschriften gültig sind.
 - b. Durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird.
 - c. Keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.
4. Bewilligungen des Gemeinderates Nidfurn gemäss den Art. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4, 2.2.5, 2.4.6, 2.4.15, 2.4.17 dieses Reglementes, sowie den Absätzen 2 und 3 in diesem Artikel, bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Art. 4.2 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (GSchV. Art. 31, Abs. 2)

1. Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglements oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innerhalb einer angemessenen Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.
2. Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2 (S2A / S2B), die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innerhalb einer durch den Gemeinderat angesetzten Frist beseitigt werden. Bis zur Beseitigung sind andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere der Entkeimung oder Filtration, zu treffen.
3. Der Gemeinderat Nidfurn legt die Fristen aufgrund der möglichen Gefährdung des Grundwassers fest.

Art. 4.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes.

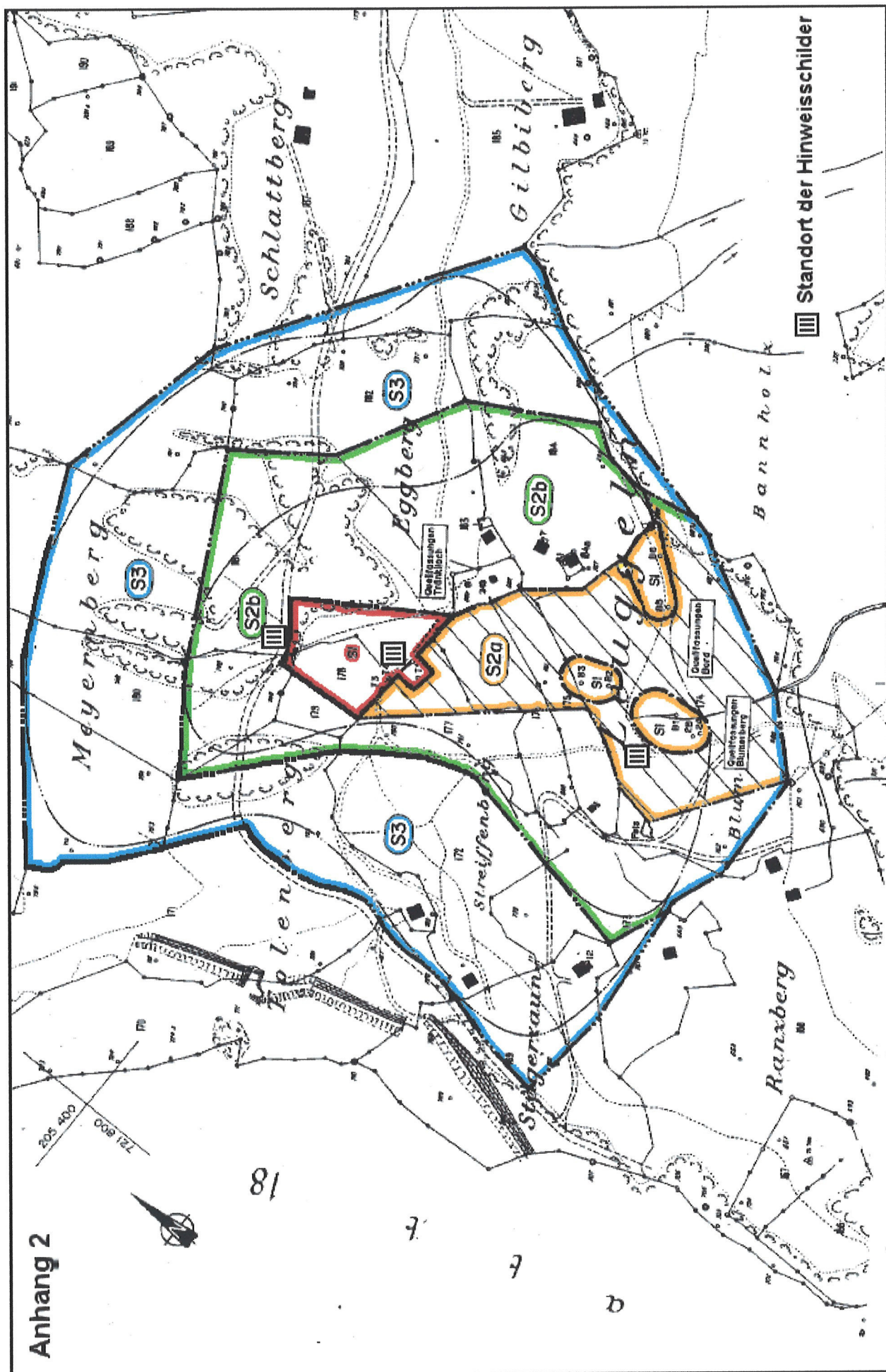
Art. 4.4 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Art. 4.5 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.

Anhang 2



III Standort der Hinweiswischer